

Kindeswohlgefährdung in Stuttgart 2013

Robert Gunderlach

Die Jugendämter haben nach § 8a SGB VIII die fachliche Gefährdungseinschätzung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. Diese Kindeswohlgefährdungseinschätzung wird in der unmittelbaren Umgebung eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes vorgenommen. Das kann durch einen Besuch zu Hause oder bei einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule des betroffenen Kindes geschehen oder die Eltern können zur Beurteilung des Gefährdungsrisikos in das Jugendamt einbestellt werden, wobei eine dringende Gefahrenabwehr auch eine sogenannte „Inobhutnahme“ des Kindes oder der/des Jugendlichen nötig machen kann. Ein interdisziplinäres Zusammenwirken mehrerer Fachleute (z.B. Sozialarbeiter, Ärzte) ist Praxis, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. In schweren Fällen kann auch die Anrufung des Familiengerichts erforderlich sein.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche vernachlässigt oder körperlich/psychisch misshandelt werden oder sexueller Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind. Oft sind es auch Kombinationen aus diesen Anzeichen. Die Gefährdungseinschätzungen werden in vier Kategorien eingeteilt: einerseits in akute oder latente Fälle der Kindeswohlgefährdung, andererseits in Fälle, die zwar keine momentane Kindeswohlgefährdung darstellen, aber sehr wohl ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf in der Familie, bei den Sorgeberechtigten oder bei einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen besteht. Gleichwohl gibt es auch begutachtete Fälle ohne Gefährdung des Kindeswohls, bei denen dann aktuell kein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf besteht.

Bundesweit wurden zum Jahresende 2013 rund 116 000 Gefährdungseinschätzungen – 58 997 bei Jungen und 56 690 bei Mädchen – vorgenommen und statistisch registriert.

In Baden-Württemberg gab es 2013 insgesamt 9861 Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls, wobei bei rund einem Drittel oder 3143 jungen Menschen eine akute oder eine latente Gefährdung festgestellt wurde.

In der Landeshauptstadt Stuttgart folgten nach dem Jahr 2012 mit 1132 Verfahren ein Jahr später 1043 Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern und Jugendlichen – davon 526 Jungen und 517 Mädchen. Das sind 89 Verfahren weniger oder minus 7,9 Prozent. Wobei 2013 in Stuttgart mit akuter Kindeswohlgefährdung 125 Verfahren (2012: 166) nötig wurden, in 235 Verfahren (2012: 280) eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, bei 384 Verfahren (2012: 363) zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber trotzdem ein Hilfebedarf diagnostiziert wurde und in 299 Verfahren (2012: 323) sowohl keine Kindeswohlgefährdung vorlag wie auch keine Hilfe benötigt wurde.

Vier von zehn Fällen oder 414 der insgesamt 1043 Verfahren (39,7 %) wurden in Stuttgart 2013 von der

Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht bekannt gemacht. Weitere 101 Fälle sind durch Bekannte/Nachbarn, 95 Fälle vom Sozialen Dienst des Jugendamtes, 92 Fälle von Eltern/einem Elternteil, 72 Fälle durch die Schule, 60 Fälle durch KITAS, 47 Fälle durch Arzt/Klinik, 41 Fälle durch anonyme Melder, 36 Fälle durch Erziehungsdienste, nur 19 Fälle von Verwandten und lediglich 16-mal durch die Minderjährigen selbst bekannt gemacht worden. Sieben Verfahrensfälle wurden durch eine Beratungsstelle publik und 15 Fälle durch sonstige Institutionen.

Insgesamt sind 2013 in Stuttgart 466 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche eingeleitet worden, darunter 462 Inobhutnahmen, 293 Jungen und 169 Mädchen, wobei 40 junge Menschen auf eigenen Wunsch und 422 junge Menschen wegen akuter, latenter oder sonstiger Gefährdung in Obhut genommen wurden. In rund zehn Prozent der Verfahrensfälle gingen die Schutzmaßnahmen bereits eine frühere Gefährdungseinschätzung voraus. In vier Fällen wurde außerdem eine akute Herausnahme aus der Familie angeordnet.

Abbildung: Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in Stuttgart 2013

